

27. Feb. 1964

25

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Angestelltentarifvertrag für den Landschaftsverband
Rheinland (ATR) vom 25. Mai 1962, in Kraft seit 1.
April 1961, § 51; Urlaubsg NRW §§ 8, 10; BGB § 611
Urlaubsrecht

Leitsatz:

Durch § 51 Abs. 1 lit. a - c ATR werden Urlaubsab-
geltungsansprüche dann nicht ausgeschlossen, wenn
ein Angestellter vor dem Erreichen der Altersgren-
ze keinen Urlaub erhalten kann, weil er arbeitsun-
fähig erkrankt war.

Aktenzeichen: 5 AZR 175/63

Urteil des BAG vom 27. Februar 1964

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 176/63

Sa 416/62 Düsseldorf (Köln)

erkündet

am 27. Februar 1964

bez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 3. Kammer - in Köln vom 23. Januar 1963 - 3 Sa 416/62 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin war bei dem beklagten Landschaftsverband bis zum 31. März 1962 als Angestellte tätig. Zu diesem Zeitpunkt schied sie wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst aus.

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin für das Urlaubsjahr 1961/62 noch ein Urlaubsabgeltungsanspruch in der rechnerisch zwischen den Parteien unstreitigen Höhe von 964,50 DM zusteht. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

Bis zum 8. Januar 1962 hatte die Klägerin den ihr für das Urlaubsjahr 1961/62 zustehenden Erholungsurlaub noch nicht erhalten. Ab dem 8. Januar 1962 bis zum 31. März 1962 war sie wegen Krankheit arbeitsunfähig. Nach ihrem Ausscheiden verweigerte der Beklagte die Zahlung einer Urlaubsabgeltung. Die Klägerin hat den Standpunkt vertreten, der Beklagte müsse ihr die Urlaubsabgeltung von 964,50 DM zahlen, und sie hat mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages verlangt.

Der Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, der Urlaubsabgeltungsanspruch der Klägerin sei gemäß § 51 Abs. 1 des Angestellten-Tarifvertrages für den Landschaftsverband Rheinland (ATR) ausgeschlossen. Dieser Tarifvertrag ist zwischen dem Beklagten einerseits und der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung NRW I, und ^{der} DAG, Landesverband NRW, andererseits am 25. Mai 1962 geschlossen worden und hat sich rückwirkende Kraft ab dem 1. April 1961 beigelegt. Die Klägerin gehört der Gewerkschaft ÖTV an.

2. Die hier interessierenden Bestimmungen des ATR lauten wie folgt:

"§ 47

Erholungsurlaub

(1) Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Das Urlaubsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März. ...

(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren. Konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten fünf Monate zu gewähren.

.....
Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht ist, verfällt.

§ 51

Abgeltung

(1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden,

- a) wenn dem Angestellten vom Landschaftsverband Rheinland gekündigt worden ist oder der Angestellte das Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt hat, der noch zustehende Urlaub aber in der Kündigungsfrist nicht mehr genommen werden kann,
- b) im Falle einer fristlosen Entlassung, wenn sie nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Angestellten veranlaßt wurde,
- c) im Falle des fristlosen Ausscheidens des Angestellten, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom Angestellten unberechtigtweise aufgelöst worden ist.

Im Falle des § 47 Abs. 4 ist beim Ausscheiden des Angestellten eine Abgeltung nicht zulässig."

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Beklagte unterlegen. Mit der Revision verfolgt er das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das auf den vorliegenden Fall noch zur Anwendung kommende UrlaubsG NRW bestimmt in § 8: "Der Urlaub darf nur insoweit abgegolten werden, als infolge der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Freizeit nicht mehr gewährt werden kann." Diese Voraussetzungen des § 8 UrlaubsG NRW sind zugunsten der Klägerin gegeben. Infolge ihrer Erkrankung in der Zeit vom 8. Januar 1962 bis zum 31. März 1962 und der am 31. März 1962 eingetretenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses konnte der Klägerin der ihr für das Urlaubsjahr 1961/62 noch zustehende Erholungsurlaub nicht mehr gewährt werden.

- 4 -



- 4 -

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß damit die Klägerin auch das **R e c h t** hatte, vom Beklagten eine Urlaubsabgeltung zu verlangen. Von einem solchen Recht geht § 8 UrlaubsgG als selbstverständlich aus. Seine Bedeutung liegt lediglich darin festzulegen, daß eine Urlaubsabgeltung **n u r** in dem in § 8 UrlaubsgG NRW genannten Fall - nämlich der Unmöglichkeit der Freizeitgewährung infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses - beansprucht werden kann. Damit soll verhindert werden, daß der Arbeitnehmer in sonstigen Fällen, in denen der Urlaub im Laufe des Urlaubsjahres nicht genommen worden ist, auf die Inanspruchnahme von Freizeit verzichtet und sich mit einer geldlichen Abfindung begnügt. Er soll in seinem eigenen Interesse und im gesundheitspolitischen Interesse der Allgemeinheit veranlaßt werden, bezahlte Freizeit zu beanspruchen und sich diese nicht durch bloße Geldzahlung abkaufen zu lassen.

II. Der aus § 8 UrlaubsgG NRW sich ergebende Abgeltungsanspruch der Klägerin ist auch nicht durch § 51 ATR ausgeschlossen.

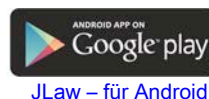
1. Es kann dahinstehen, ob der am 25. Mai 1962, also nach dem Ausscheiden der Klägerin, abgeschlossene ATR sich rückwirkende Kraft auf den 1. April 1961 beilegen konnte und ob er bei einer solchen Rückwirkung, falls man ihre Gültigkeit bejahen sollte, auch das Arbeitsverhältnis der Klägerin erfaßte (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 und Nr. 5 zu § 1 TVG Rückwirkung). Denn auch wenn eine rückwirkende Geltung des hier allein interessierenden § 51 ATR für das Arbeitsverhältnis der Klägerin unterstellt wird, führt das nicht dazu, daß die Klägerin damit ihren Abgeltungsanspruch verliert. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

a) § 51 ATR will eine Urlaubsabgeltung "nur" in den in Abs. 1 lit. a - c näher beschriebenen Fällen zulassen, also nicht schon, wie in § 8 UrlaubsgG NRW ausgesprochen, schlechthin dann, wenn infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Die in § 51 Abs. 1 lit. a - c ATR als zulässig anerkannten Abgeltungsfälle sind aber alle durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß bei ihnen ein mehr oder weniger unvorhergesehenes oder unvorhersehbares Ereignis es unmöglich machte, dem Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezahlte Freizeit zu gewähren, so bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch eine der Vertragsparteien (§ 51 Abs. 1 lit. a ATR) sowie in den in § 51 Abs. 1 lit. b und c ATR näher beschriebenen Fällen der fristlosen Entlassung und des fristlosen Ausscheidens.

c) Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze können die Parteien des Arbeitsverhältnisses regelmäßig auf längere Zeit überblicken, wann das Arbeitsverhältnis demnächst endet. Dem kann der Arbeitnehmer dadurch Rechnung tragen, daß er rechtzeitig vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses seine Urlaubsansprüche anmeldet und seine Urlaubswünsche geltend macht. Der Arbeitgeber kann kraft seines Direktionsrechtes und kraft der damit auch verbundenen Fürsorgepflicht darauf hinwirken, daß der Arbeitnehmer seinen Urlaub vor seiner Zurruesetzung rechtzeitig nimmt. Für normale Fälle kann man daher durchaus in Betracht ziehen, daß ein Urlaub, der vor der Zurruesetzung vom Arbeitnehmer geltend gemacht und vom Arbeitgeber erteilt werden konnte, nicht mehr abgeltungsfähig ist, wenn er trotzdem nicht genommen wird. Denn wenn angesichts einer bevorstehenden Zurruesetzung beide Parteien nicht die ihnen zumutbaren Anstrengungen machen, einen noch ausstehenden Urlaub des Arbeitnehmers vor dessen Zurruesetzung rechtzeitig abzuwickeln, würde eine Abgeltung dem Sinn des § 8 Urlaubsg NRW und der vom gesamten Urlaubsrecht gewollten Erschwerung der bloßen Abgeltung von nicht genommenem Urlaub zuwiderlaufen. Deshalb kann als Sinn des § 51 Abs. 1 ATR auch angenommen werden, daß er den Abgeltungsanspruch dann verweigern will, wenn der Arbeitnehmer den Urlaubsanspruch nicht rechtzeitig vor der bevorstehenden Zurruesetzung geltend gemacht hat und er ihm bei rechtzeitiger Geltendmachung vom Arbeitgeber gewährt worden wäre.



- 6 -

d) Ganz anders ist jedoch die Interessenlage dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Arbeitnehmer durch besondere Ereignisse daran gehindert war, vor der Zuruhesetzung rechtzeitig seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Die Klägerin war nach dem Inhalt ihrer Personalakten in der Zeit vom 31. Juli 1961 bis zum 1. Oktober 1961 und vom 9. Januar 1962 bis zum 31. März 1962 arbeitsunfähig erkrankt. Es ist nichts dafür vorgetragen, daß sie dies vorhersehen konnte oder daß die Krankheit von ihr vorgetäuscht worden sei. Vor ihrer ersten Erkrankung (31. Juli 1961) konnte sie als Ziel ihrer Urlaubswünsche durchaus eine Zeit ins Auge fassen, die nach dem 31. Juli 1961 lag. Als sie zu dieser Zeit dann für zwei Monate erkrankte, konnte sie es als zweckgerecht und angebracht und auch als ein Gebot der Rücksichtnahme und des herkömmlichen Anstandes empfinden, nach dem 1. Oktober 1961 zunächst einmal wieder einige Zeit zu arbeiten und erst im Frühjahr 1962 ihren Urlaub zu nehmen. Letzteres wurde ihr dann durch die am 8. Januar 1962 einsetzende und bis zum 31. März 1962 dauernde Krankheit unmöglich. Damit ist aber eine Situation gegeben, von der nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß die Tarifparteien auch für sie die Abgeltungsmöglichkeit verweigern wollten. Denn bei ihr ist ebenso wie in den in § 51 Abs. 1 lit. a - c ATR genannten Fällen kennzeichnend, daß unvorhersehbare Ereignisse - die Krankheitszeiten der Klägerin - die entscheidende Ursache für die nicht zeitgerechte Inanspruchnahme bezahlter Freizeit vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bildeten. Es muß als Wille der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes unterstellt werden, daß sie solche anormalen Fälle vor der Zuruhesetzung ebenso als abgeltungsfähig bewerten wollten, wie die in § 51 Abs. 1 lit. a - c ATR ausdrücklich genannten Fälle. Für solche Fälle Regeln in Betracht zu ziehen, wie sie für Urlaubsansprüche von Beamten gelten, ist deshalb nicht angängig, weil die Klägerin nicht Beamtin war und nichts dafür spricht, daß beamtenrechtliche Normen für ihr Arbeitsverhältnis gelten sollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

2. Steht somit § 51 Abs. 1 ATR dem Abgeltungsverlangen der Klägerin nicht entgegen, so braucht nicht mehr erörtert zu werden, inwieweit bei einer gegenteiligen Auslegung des § 51 Abs. 1 ATR, so wie sie der Beklagte vertritt, § 8 Urlaubsg auf dem Wege über § 10 Abs. 1 Urlaubsg NRW eingeengt werden kann.

3. Da das Landesarbeitsgericht dem Klagebegehren somit mit Recht entsprochen hat, macht das die Zurückweisung der Revision notwendig.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth

Schulte

Ed.Schleinkofer

